

Rundschreiben Nr. 20/2020

- 1 Verlängerung LfA-Corona-Hilfen – Hinweise, aktualisierte Vordrucke und Merkblätter
- 2 LfA-Programmkreditgeschäft – elektronische Archivierung von Antragsunterlagen

1 Verlängerung LfA-Corona-Hilfen – Hinweise, aktualisierte Vordrucke und Merkblätter

Mit Rundschreiben Nr. 19/2020 vom 20.11.2020 hatten wir Sie über die Verlängerung der LfA-Corona-Hilfen bis zum 30.06.2021 informiert. In diesem Zusammenhang erhalten Sie nun die entsprechend angepassten Dokumente, zu denen wir auf Folgendes hinweisen:

1.1 Corona-Schutzschirm-Kredit

- Im Verwendungszweck wurde die Frist für die Einbeziehung des planmäßig zu erbringenden Kapitaldienstes bis Ende 2021 verlängert.
- Die Bestätigung der Hausbank zur wirtschaftlichen Entwicklung des Antragstellers wurde an die weiterhin ungewisse Corona-Situation angepasst.

1.2 LfA-Schnellkredit

- Der Verwendungszweck umfasst den gesamten Liquiditätsbedarf ohne zeitliche Begrenzung. Lediglich der in die Finanzierung einbeziehbare Kapitaldienst wird bis 31.12.2021 begrenzt.
- Es kann auch ein Zweitantrag gestellt werden (unter Einhaltung der maximalen Darlehenshöhe). Dabei ist die Einreichung über verschiedene Hausbanken zulässig.
- Des Weiteren wurde die Abruffrist auf zwei Monate verlängert.

1.3 Corona-Kredit - Gemeinnützige

Künftig entfällt beim Corona-Kredit - Gemeinnützige die zeitliche Begrenzung des finanzierbaren Liquiditätsbedarfs, wobei der bis Ende 2021 zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann.

1.4 Tilgungsaussetzung

Parallel zur Verlängerung der LfA-Corona-Kredite wird auch das Angebot der Tilgungsaussetzungen bis zum 30.06.2021 verlängert. Dabei können pro Darlehensvertrag unter Berücksichtigung bereits durch die LfA gewährter Tilgungsaussetzungen grundsätzlich maximal vier Tilgungsraten ausgesetzt werden. Aufgrund des Auslaufens der insolvenzrechtlichen Erleichterungen wurden die Antragsvoraussetzungen, deren Vorliegen von der Hausbank im Vordruck Nr. 567 „Tilgungsaussetzung in der Corona-Krise für programmgebundene Darlehen der LfA“ zu bestätigen sind, an die geänderte Rechtslage angepasst. Für Anträge auf Tilgungsaussetzung ist ab 01.01.2021 zwingend die aktualisierte Fassung des als Anlage beigefügten Vordrucks Nr. 567 zu verwenden.

1.5 Sonstige Hinweise

- Die seit März 2020 mit unseren Rundschreiben bekannt gemachten Corona-bedingten Anpassungen bei LfA-Bürgschaften, Universalkrediten mit Haftungsfreistellung, Akutkrediten sowie das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren bei einem LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR werden bis zum 30.06.2021 unverändert fortgeführt.
- Aufgrund Klarstellung zum Beihilferecht fließen Kleinbeihilfen, die spätestens bis zum Mittelabruf neuer Kleinbeihilfen zurückgezahlt werden, nicht ein in die Feststellung, ob die Kleinbeihilfen-Obergrenze von 800.000 EUR pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe überschritten wird.

In den beiliegenden Merkblättern „Corona-Schutzschirm-Kredit“, „LfA-Schnellkredit“, „Corona-Kredit - Gemeinnützige“, „Tilgungsaussetzung und Stundung“, „Bürgschaften der LfA - Bewilligungsgrundsätze“ und „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, die ab sofort gültig sind, wurden die jeweiligen Anpassungen durch Randstriche markiert. Ebenfalls beigefügt sind die angepassten Vordrucke Nr. 108 „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“, Nr. 111 „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit – Gemeinnützige“, Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ und Nr. 123 „Kumulierungserklärung“. Diese Vordrucke sind spätestens ab 01.01.2021 für Antragstellungen zu verwenden.

Einen aktualisierten Überblick zum Corona-Förderangebot der LfA bieten die Kurzübersicht „Corona-Hilfen der LfA“, die „LfA Förderübersicht“ und die Infoblätter „Corona-Schutzschirm-Kredit“, „LfA-Schnellkredit“ und „Corona-Kredit - Gemeinnützige“, die diesem Rundschreiben beiliegen und auch online abrufbar sind unter

https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/foerderuebersicht/LfA_Corona-Hilfen.pdf

https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/foerderuebersicht/LfA_Foerderuebersicht.pdf

<https://lfa.de/website/de/service/download/merkblaetter/infoblaetter/index.php>.

Die für unsere Bankenpartner in unserem Bankenportal unter www.lfa.de bereit gestellten Listen mit bankspezifischen Fragen und Antworten (FAQ) zum Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit - Gemeinnützige stehen dort ab sofort in aktualisierter Version zur Verfügung.

2 LfA-Programmkreditgeschäft – elektronische Archivierung von Antragsunterlagen

Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung haben wir im Programmkreditgeschäft unsere Anforderungen für die Archivierung von Antragsdokumenten entsprechend angepasst.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen bei den Programmdarlehen - außer bei nicht LfA-refinanzierten Bürgschaftsfällen, im Beteiligungsbereich und bei Regionalkrediten - auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren.

Diese Regelung sowie die Voraussetzungen für deren Nutzung haben wir - ebenso wie die bereits an anderer Stelle den Hausbanken mitgeteilte Möglichkeit zur beschleunigten Einreichung von üblicherweise per Post übermittelten Anträgen - in die beigefügten Programmmerkblätter aufgenommen. Wir werden diese sukzessive auch in die Merkblätter der übrigen davon betroffenen Darlehensprogramme übernehmen.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen